

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Cannabis als Leistung der GKV

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ § 31 Abs. 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB)
- ▶ Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV)

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Verordnung zu Lasten der GKV nur möglich nach Vorliegen einer Genehmigung der zuständigen Krankenkasse

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ verordnungsfähig sind:
 - Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten in standardisierter Qualität
 - Arzneimittel mit den Wirkstoffen Dronabinol oder Nabilon
- ▶ verordnungsfähig für Patienten wenn,
 1. eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung
 - a)** nicht zur Verfügung steht oder
 - b)** im Einzelfall nach der begründeten Einschätzung des behandelnden Vertragsarztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes des Versicherten nicht zur Anwendung kommen kann,
 2. eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf ein spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht.
- ▶ Verordnung auf einem Betäubungsmittelrezept

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Antrag an Krankenkasse sollte enthalten:
 - um welche schwerwiegende Erkrankung es sich handelt und welche Therapien bereits durchgeführt wurden,
 - weshalb eine alternative Therapie nicht mehr zur Verfügung steht,
 - welches Produkt zum Einsatz kommen soll und welche Hilfsmittel dafür gegebenenfalls benötigt werden (z. B. Verdampfer).
- ▶ Gebrauchsanweisung zur Dosierung und Applikation muss der Apotheke schriftlich vorliegen
- ▶ Die Begleiterhebung ist nicht mehr notwendig.



SACHGEBIET

Cannabis als Leistung der GKV

**WEITERE
INFORMATIONEN**

- ▶ www.bfarm.de
- ▶ www.kbv.de
- ▶ www.akdae.de/Stellungnahmen/weitere

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **HA Verordnungsberatung**

Yvonne Frühauf-Saftawi
Telefon: 03643 559-778

Bettina Pfeiffer
Telefon: 03643 559-764